

## **Satzung**

### **des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über die Festsetzung des Grundbeitrages nach Art. 95 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz hat auf der Grundlage des Art. 92 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. Art. 95 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Beitragssatzung beschlossen.

#### **§ 1 Zweck**

Zur Deckung des Aufwands des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 88 Abs. 1 BayHSchG wird der Grundbeitrag für beitragspflichtige Personen vom Studentenwerk nach Art. 95 Abs. 3 BayHSchG durch Satzung festgesetzt.

#### **§ 2 Beitragshöhe**

Der Grundbeitrag wird ab dem Wintersemester 2020/2021 auf 62,00 EUR je Semester festgesetzt.

#### **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden der nachfolgend genannten Hochschulen:
  - Universität Regensburg
  - Universität Passau
  - Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg
  - Technische Hochschule Deggendorf
  - Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
  - Technische Universität München, Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit
- (2) Der Grundbeitrag ist mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.
- (3) Der Grundbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während des Semesters eintritt. Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung des Studierenden durch die Hochschule.
- (4) Der Grundbeitrag kann nicht ermäßigt oder gestundet werden.
- (5) Der Grundbeitrag wird von den in Absatz 1 genannten Hochschulen für das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz erhoben. Er wird an das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz weitergeleitet.

#### **§ 4 Beitragspflicht bei Doppelimmatrikulation**

- (1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind, für die
  - a) verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)
  - b) nur ein Studentenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte.
- (2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).

#### **§ 5 Rückerstattung**

- 1) Der bereits entrichtete Grundbeitrag kann nach Beginn des Semesters auf Antrag beim Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz mit Angabe einer gültigen Bankverbindung unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:
  - a) wenn eine Doppelimmatrikulation im Sinne des § 4 vorliegt und nachgewiesen wird, den fälligen Grundbeitrag an der jeweils anderen Hochschule entrichtet zu haben. Der Antrag ist bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters zu stellen. Als Nachweis für die erfolgte Zahlung des Grundbeitrags ist eine Immatrikulationsbescheinigung (bzw. Studienbescheinigung) des betreffenden Semesters der Hochschule, an der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte, vorzulegen.
  - b) wenn eine Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang binnen eines Monats nach Semesterbeginn an einer anderen Hochschule erfolgte und unverzüglich die Exmatrikulation an der Hochschule beantragt wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen. Als Nachweise sind der Zulassungsbescheid und der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
  - c) wenn die Exmatrikulation bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters erfolgte. Der Antrag ist innerhalb der ersten 14 Tage der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Als Nachweis ist der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
  - d) In den Fällen a) bis c) kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Studierendenausweis der Hochschule vorgelegt wird, bei der die Exmatrikulation erfolgte.
- 2) Bei Verlust des Studierendenausweises (z. B. Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.
- 3) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung möglich.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.06.2019.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz vom 06.12.2019.

Regensburg, 30.12.2019



Gerlinde Frammelsberger  
Geschäftsführung

Diese Satzung wurde am 06.12.2019 im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30.12.2019 durch Anschlag im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg und Veröffentlichung auf der Internetseite des Studentenwerks Niederbayern / Oberpfalz bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.12.2019